



Kundeninformation / 10.01.2023

OEKO-TEX® STeP: Neuregelungen 2023

Zu Jahresbeginn aktualisiert OEKO-TEX® die bestehenden Anforderungen sowie die geltenden Prüfkriterien und Grenzwerte für ihre Zertifizierungen und Services. Die folgenden neuen Regelungen treten nach einer dreimonatigen Übergangsfrist am 1. April 2023 für OEKO-TEX® STeP in Kraft:

Lösung zur Ökobilanzierung - Der Impact Calculator

Um das 2030-Ziel der Industrie zu erreichen, brauchen Unternehmen zuverlässige Daten. Um den Fortschritt und den Datenaustausch entlang der globalen Lieferkette zu fördern, hat OEKO-TEX® den Impact Calculator eingeführt. Das Tool misst den Kohlenstoff- und Wasser-Fußabdruck jedes Prozessschritts, des Gesamtprozesses und von einem Kilogramm Material/Produkt.

Derzeit ist die Impact Calculator Version 02.2022 mit den aktualisierten Emissionsfaktoren verfügbar.

Die folgenden Aktualisierungen des Impact Calculators wurden integriert:

- In "Energie & Wasser" wurden die folgenden Eingabebereiche aktualisiert:
 - Elektrizität: Aufgeteilt in direkt und indirekt
 - Brennstoff: Früher Dampf genannt, unterteilt in direkt und indirekt
- Ergebnisse sind in verschiedene Bereiche unterteilt
- Der Abschlussbericht enthält die neue Aussage "basierend auf selbst deklarierten Daten und Inputwerten" für den Fall, dass die Daten nicht von einem Institut verifiziert wurden

Eine digitale chemische Lösung, die auf die Anforderungen von OEKO-TEX® STeP zugeschnitten ist - The BHive®

Aufgrund des zunehmenden Kundenbewusstseins und strengerer gesetzlicher Vorschriften wächst die Nachfrage nach mehr Transparenz in Bezug auf die Verwendung chemischer Produkte bei der Herstellung von Textilien und Bekleidung. Aus diesem Grund ist OEKO-TEX® eine wichtige Partnerschaft mit dem Nachhaltigkeits-Beschleuniger GoBlu International eingegangen. GoBlu International hat eine einfach zu bedienende App entwickelt, die das Chemikalienmanagement in globalen Lieferketten revolutionieren wird. Die innovative BHive®-App von GoBlu ermöglicht es



produzierenden Unternehmen, mit ihren Smartphones Informationen über ihre vor Ort verwendeten chemischen Produkte zu sammeln und in Sekundenschnelle festzustellen, welche Produkte die Nachhaltigkeitsanforderungen vieler Marken/Einzelhändler erfüllen. Spezielle Funktionen, die auf die STeP-Anforderungen zugeschnitten sind, wurden von GoBlu entwickelt und werden in das BHive® integriert. Der BHive® kann von allen STeP-Kunden, welche Chemikalien verwenden, ab April 2023 genutzt werden.

Mit dieser Integration profitieren unsere STeP-Kunden von einer großen Chemikaliendatenbank und es können langfristig Arbeits-, Zeit- und Kosteneinsparungen garantiert werden. Dies gewährleistet eine verbesserte Einhaltung anerkannter Industriestandards wie unsere STeP MRSL und ZDHC MRSL durch intelligente Systeme.

STeP Standard 01.2023

Aufgrund der gestiegenen Nachhaltigkeitsanforderungen im derzeitigen Textilsektor sehen wir die Notwendigkeit, unsere Nachhaltigkeitskriterien in den folgenden Modulen zu verstärken. Die nachfolgenden neuen Regelungen für OEKO-TEX® STeP treten nach einer dreimonatigen Übergangsfrist am 1. April 2023 in Kraft:

Neue Ausschlusskriterien im STeP Standard im Anhang 11

Chemikalienmanagement

4.1.3 Chemikalienliste

Die Betriebsstätte muss die folgenden Aspekte der verwendeten Chemikalien kennen, die vorzugsweise in einer Inventarliste oder einem ERP geführt werden sollten.

4.6.2.5 Umgang mit Chemikalien

Werden flüchtige organische Verbindungen (VOC, siehe Kapitel 11.1) in den Produktionsprozessen verwendet, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber VOC an den Arbeitsplätzen zu begrenzen.

Umweltleistung

4.2.5 CO₂ Fussabdruck / Treibhausgasemissionen / CO₂-Emissionen

Dies muss ein Teil der Unternehmenspolitik sowie des gemeinsamen globalen Ziels, die Treibhausgasemissionen (z. B. CO₂, Methan, Stickstoffoxid, Ozon) bis 2030 um 30 % zu reduzieren (Basisjahr 2010) und um 2050 Kohlenstoffneutralität und/oder Netto-Null-Emissionen zu erreichen.



Somit muss ein System zur Berechnung des CO₂-Fußabdrucks (CO₂eq) der Betriebsstätte dokumentiert und Zielsetzungen müssen definiert werden.

Ein Projekt zur Minimierung des CO₂-Fußabdrucks (CO₂eq) sowie aller Chemikalien mit Treibhauspotenzial, wie in Kapitel 4.2.6 erwähnt, sollte geplant und dokumentiert werden.

Umweltmanagementsystem

4.3.10.1 Durchführen einer Umweltbewertung

Eine Umweltbewertung in Bezug auf alle direkten und indirekten Einflüsse der Tätigkeiten, Produkte oder Leistungen ist durchzuführen und zu dokumentieren. Die Umweltbewertung ist mindestens einmal jährlich oder im Falle größerer Änderungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen der Produktion zu aktualisieren.

Soziale Verantwortung

4.4.3 Managementsystem für soziale Verantwortung

Personen müssen regelmäßig Schulungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Zielen der sozialen Verantwortung (z.B. Verhaltenskodex) durchführen und Schulungsprotokolle führen.

4.4.8 Anstellungsverhältnis

In der Betriebsstätte sollte am Tag der Einstellung eine Personalakte für jede Arbeitnehmerin/jeden Arbeitnehmer angelegt werden.

Qualitätsmanagement

4.5.5.2 Einkauf (Lieferanten und Auftragnehmer)

Einkäufe, Fremd- oder Auftragsvergaben von Waren, Materialien oder Dienstleistungen müssen immer im Hinblick auf Dienstleistungen oder Produkte kontrolliert werden. Es ist sicherzustellen, dass alle eingekauften Waren/Dienstleistungen sämtliche definierten Anforderungen erfüllen.

Die Lieferanten und Lieferketten sind zu bewerten und zu überwachen.

Es ist eine Beschreibung der geplanten Beschaffungen zu erstellen, um sicherzustellen, dass alle diesbezüglichen Anforderungen erfüllt werden. Lieferanten, Unterpelieferanten, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer sind in den Prozess der Verbesserung der sozialen Arbeitsbedingungen, der Sicherheit und der ökologischen Aspekte und diesbezüglicher Maßnahmen müssen einbezogen werden.



Lieferanten, Unterlieferanten, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer müssen die Einführung und Pflege von geeigneten Verfahren zur Auswahl von Unterauftragnehmern nach ihrer Fähigkeit, die STeP Anforderungen zu erfüllen, sicherstellen.

Lieferanten, Unterlieferanten, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer müssen Schulungsmöglichkeit für Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter zu persönlichem Schutz, Arbeitnehmerrechten und Zugang zu Arbeitnehmerinformationen in der Betriebsstätte bereitstellen.

Als Mindestanforderung muss der Lieferant, Unterlieferant, Auftragnehmer und/oder Unterauftragnehmer den OEKO-TEX® STeP Verhaltenskodex für Unterauftragnehmer unterzeichnen, der sich in Anhang I (STeP Standard) befindet.

4.5.5.3 Betriebsmanagement

Dienstleistungen/Produkte müssen immer identifiziert und in allen Stufen rückverfolgt werden (Rückverfolgbarkeit).

4.5.9.3 Beschaffung von Rohstoffen

Es wird erwartet, dass die Herkunft der verarbeiteten Häute und Felle bekannt ist. Die Quelle muss den CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) und anderen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Eine Holzbeschaffungspolitik muss festgelegt werden, die vorschreibt dass mindestens 25% der Zellstofffasern oder des Zellstoffs aus solchen Quellen stammen, einschließlich des Anteils an recyceltem Material (z.B. Baumwollabfälle).

Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

4.6.2.5 Umgang mit Chemikalien

Alle Personen, die mit Chemikalien arbeiten, müssen in Bezug auf das Chemikalienmanagementsystem und relevante Themen geschult werden (z. B. rechtliche Aspekte, Verwendung von Chemikalien, Lagerung, Umweltschutz und sichere Handhabung usw.).

4.6.3 Sicherheit der Betriebsstätte

Die Fabriken muss Bereiche, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphären auftreten können, in Zonen einteilen.

Die Vorgehensweise im Brandfall, Notfallnummern und GHS-Symbole müssen an Lagerorten für Gasbehälter angebracht sein.



Aufnahme neuer Substanzen in die OEKO-TEX® STeP Chemikalienliste in Anhang 3

MRSL Gruppe 4: Arylamine (freigesetzt aus Azo-Farbstoffen oder in freier Form)

| Substanz | CAS Nummer | Grenzwert |
|----------------------------------------------------|------------|-------------------------------|
| 2,5-Diaminotoluene / 2-methyl-p-phenylendiamine | 615-50-9 | keine Grenzwerte von Abwasser |
| 4-Ethoxyaniline / p-phenetidine | 156-43-4 | keine Grenzwerte von Abwasser |
| 3,3-Diaminobenzidin | 91-95-2 | keine Grenzwerte von Abwasser |

MRSL-Gruppe 4: Gefährliche Farbstoffe (krebserregend, allergieauslösend oder aus anderen Gründen verboten)

| Substanz | CAS Nummer | Grenzwert |
|----------------------------------------|------------|-----------------------------------------|
| C.I. Basic Violet 3 | 548-62-9 | keine Prüfung für Abwasser erforderlich |
| C.I. Basic Yellow 2/ Solvent Yellow 34 | 2465-27-2 | keine Grenzwerte für Abwasser |

MRSL Gruppe 5: Zinnorganische Verbindungen

| Substanz | CAS Nummer | Grenzwert |
|-------------|------------|----------------------------------------------------|
| Dipropyltin | 867-36-7 | Prüfung für Abwasser erforderlich (wie andere OTC) |

PFAS Änderungen

Aktualisierungen von der: VERORDNUNG (EU) 2021/1297 DER KOMMISSION vom 4. August 2021 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Perfluorcarbonsäuren mit 9 bis 14 Kohlenstoffatomen in der Kette (C9-C14-PFCAs), ihre Salze und C9-C14-PFCA-verwandte Stoffe.

MRSL Gruppe 6: PFCs, per- und polyfluorierte Verbindungen Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)

| Substanz | CAS Nummer |
|------------------|--------------------|
| PFAS (nach OECD) | verschiedenen CAS# |

MRSL Gruppe 8: andere VOC's

| Substanz | CAS Nummer |
|-----------------------|------------|
| N-ethyl-2-pyrrolidone | 2687-91-4 |



MRSL-Gruppe 14: Andere Substanzen

| Substanz | CAS Nummer | Grenzwert |
|-----------------------------------------------------------|------------|-------------------------------|
| 2-Mercaptobenzothiazole (2-MBT) | 149-30-4 | keine Grenzwerte für Abwasser |
| Tris(2-methoxyethoxy)vinylsilane | 1067-53-4 | keine Grenzwerte für Abwasser |
| 6,6'-di-tert-butyl-2,2'-methylenedi-p-cresol ³ | 119-47-1 | keine Grenzwerte für Abwasser |
| N-(hydroxymethyl)acrylamide | 924-42-5 | keine Grenzwerte für Abwasser |

MRSL-Gruppe 14: Andere Substanzen

| Substanz | CAS Nummer |
|---------------|------------|
| Glutaraldehyd | 111-30-8 |

In der Standardversion 01.2023 ist eine zusätzliche Fußnote eingefügt.

*Fußnote: Es ist als Konservierungsmittel in Dosen zugelassen

STeP-Abwasserprüfung

Für die nachstehenden Parameter wurde in Anhang 3 die Angabe "Prüfung erforderlich" hinzugefügt.

| Substanz der Substanzengruppe | CAS Nummer |
|---------------------------------|-------------|
| Nonylphenol ethoxylates (NPEO) | 9016-45-9 |
| Nonylphenol ethoxylates (NPEO) | 26027-38-3 |
| Nonylphenol ethoxylates (NPEO) | 37205-87-1 |
| Nonylphenol ethoxylates (NPEO) | 68412-54-4 |
| Nonylphenol ethoxylates (NPEO) | 127087-87-0 |
| Nonylphenol (NP), mixed isomers | 104-40-5 |
| Nonylphenol (NP), mixed isomers | 11066-49-2 |
| Nonylphenol (NP), mixed isomers | 25154-52-3 |
| Nonylphenol (NP), mixed isomers | 84852-15-3 |
| Octylphenol ethoxyl-ates (OPEO) | 9002-93-1 |
| Octylphenol ethoxyl-ates (OPEO) | 9036-19-5 |
| Octylphenol ethoxyl-ates (OPEO) | 68987-90-6 |
| Octylphenol (OP), mixed isomers | 140-66-9 |
| Octylphenol (OP), mixed isomers | 1806-26-4 |
| Octylphenol (OP), mixed isomers | 27193-28-8 |
| Acenaphthene | 83-32-9 |



| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Acenaphthylene | 208-96-8 |
| Anthracene | 120-12-7 |
| Benzo[a]anthracene | 56-55-3 |
| Benzo[a]pyrene (BaP) | 50-32-8 |
| Benzo[b]fluoranthene | 205-99-2 |
| Benzo[e]pyrene | 192-97-2 |
| Benzo[ghi]perylene | 191-24-2 |
| Benzo[j]fluoranthene | 205-82-3 |
| Benzo[k]fluoranthene | 207-08-9 |
| Chrysene | 218-01-9 |
| Dibenz[a,h]anthracene | 53-70-3 |
| Fluoranthene | 206-44-0 |
| Fluorene | 86-73-7 |
| Indeno[1,2,3-cd]pyrene | 193-39-5 |
| Naphthalene | 91-20-3 |
| Phenanthrene | 85-01-8 |
| Pyrene | 129-00-0 |
| 1,2-Dichlorobenzene | 95-50-1 |
| Medium-chain Chlorinated paraffins (MCCPs) (C14-C17) | 85535-85-9 |
| Dimethyl formamide; N,N-dimethylformamide (DMFa) | 68-12-2 |
| Basic violet 3 with >0.1% of Michler's Keton | 548-62-9 |
| C.I. Acid Violet 49 | 1694-09-3 |
| Tetrabutyltin compounds (TeBT) | Multiple |
| Tripropyltin Compounds (TPT) | Multiple |
| Tricyclohexyltin (TCyHT) | Multiple |
| Tetraethyltin Compounds (TeET) | Multiple |
| 1,2-benzenedicarboxylic acid, di-C6-8 branched and liearalkyl esters , C7-rich (DIHP) | 71888-89-6 |
| 1,2-benzenedicarboxylic acid, di-C6-8 branched and liearalkyl esters , C7-rich (DIHP) | 84777-06-0 |
| 1,2-benzenedicarboxylic acid, di-C7-11 branched and liearalkyl esters (DHNUP) | 68515-42-4 |
| Di-n-pentylphthalates | 131-18-0 |
| Diisopentylphthalates | 605-50-5 |
| Toluene | 108-88-3 |



| | |
|-----------------------------------------|------------|
| Boric acid | 10043-35-3 |
| Boric acid | 11113-50-1 |
| Diboron trioxide | 1303-86-2 |
| Disodium octaborate | 12008-41-2 |
| Disodium tetraborate anhydrous | 1303-96-4 |
| Disodium tetraborate anhydrous | 1330-43-4 |
| Tetraboron disodium heptaoxide, hydrate | 12267-73-1 |
| Borate, zinc salt | 12767-90-7 |

Ein Parameter für Anlagen mit Direkteinleitung im Bereich Abwasser (**Annex 5 (5.1)**) wurden geändert.

| Parameter | | Minimum | Fortschrittlich | Hervorragend |
|------------------|------------------|---------|-----------------|--------------|
| Vorher: Coliform | [bacteria/100ml] | 400 | 100 | 25 |
| Neu: E.coli | CFU/100 ml | 126 | 126 | 126 |

Anlagen mit Indirekteinleitung müssen das gereinigte, eingeleitete Abwasser nicht mehr auf herkömmliche Parameter untersuchen.

Die Schlammuntersuchung wurde für unsere STeP-Kunden vereinfacht. Nur die unten aufgeführten Gruppen müssen geprüft werden:

| Gruppe | Grenzwert |
|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| Gruppe 1: Alkylphenols (AP's) / Alkylphenoethoxylates (APEO's) | Grenzwert: Prüfung erforderlich Meldegrenze: 0.4 |
| Gruppe 7: Only Section Chlorinated toluenes | Grenzwert: Prüfung erforderlich Meldegrenze: 0.2 |
| Gruppe 12: Polycyclic aromatic hydrocarbons (PAH's) | Grenzwert: Prüfung erforderlich Meldegrenze: 0.6 |

Anlagen, die Viskose- (CV) und Modalfasern (CMD) herstellen, müssen nicht mehr alle im Standard unter Anhang 3 aufgeführten Parameter testen. Spezielle Anforderungen sind in Anhang 6 im Standard aufgeführt.

Diese Änderungen haben einen positiven Effekt, da diese mit den ZDHC-Anforderungen in Einklang gebracht werden.



Weitere Informationen zu den neuen OEKO-TEX® Prüfkriterien erhalten Sie bei OEKO-TEX® (info@oeko-tex.com) oder bei Ihrem zuständigen OEKO-TEX® Institut (www.oeko-tex.com/institute).



STeP

Nach einer dreimonatigen Übergangsfrist werden die neuen OEKO-TEX® STeP Prüfkriterien und Grenzwerte zum 1. April 2023 für alle Zertifizierungen verbindlich.